



Gemeinde Waldfeucht

43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“

Anlage

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6 Abs. 5 BauGB



INHALT

1	ZIEL DER 43. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	1
2	VERFAHRENSABLAUF	1
3	ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	1
4	UMWELTBELANGE	3
5	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

1 Ziel der 43. Flächennutzungsplanänderung

Mit der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht soll die bestehende Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein Sonstiges Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar“ geändert werden.

Zur Erhaltung und Finanzierung des Fluggeländes und der vorhandenen Infrastruktur ist eine Mitgliederzahl von ca. 90 Mitgliedern, wie sie bereits einmal in den 90er Jahren bestanden hat, notwendig. Dies ist allerdings nur realisierbar, wenn eine weitere Halle mit 30 – 50 Stellplätzen gebaut werden kann. Da für das betreffende Grundstück derzeit kein Planungsrecht besteht (heute Landwirtschaftsfläche im Außenbereich), hat der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. an die Gemeinde Waldfeucht einen entsprechenden Antrag zur Schaffung des Planungsrechts gestellt. Daher ist die 43. FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 58 erforderlich geworden.

2 Verfahrensablauf

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 09.07.2013 beschlossen, den Entwurf der 43. FNP-Änderung mit der zugehörigen Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2013 im Amtsblatt Nr. 3/2013 vom 18.07.2013 bekanntgemacht.

Der Entwurf der FNP-Änderung und der Begründung sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom 02.09.2013 bis einschließlich 04.10.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat die 43. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10.12.2013 beschlossen (Feststellungsbeschluss).

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als auch der förmlichen Beteiligung lag der Schwerpunkt der Anregungen in dem Thema der Umweltvorsorge. Von den beteiligten Behörden sind überwiegend fach- und zuständigkeitsbezogene Stellungnahmen eingegangen.

Während der Offenlage sind zwei Stellungnahmen von Bürgern eingegangen, die sich im wesentlichen auf die Themen Umweltvorsorge, Verkehr und Flächennutzung bezogen haben.

Die Fragen der Landwirtschaftskammer hinsichtlich **Notwendigkeit und notwendige Dimensionierung** der Planung wurden detailliert erläutert. Das Planungserfordernis ist zudem in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Die Anregungen zu **Bepflanzungen und Begrünungsmaßnahmen** (z. B. ausreichender Abstand zu Landwirtschaftsflächen, Umsetzung der festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen) sind im Bebauungsplan Nr. 58, der im Parallelverfahren zu dieser FNP-Änderung erarbeitet wurde, mit den getroffenen Festsetzungen berücksichtigt.

Die Anregungen und Hinweise **zum Boden, Baugrund, Niederschlagswasser und Wasserschutzgebiet** werden sowohl in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung als auch im Bebauungsplan Nr. 58 (Parallelverfahren) aufgenommen und berücksichtigt. Auf mögliche vorhandene Kampfmittel wird hingewiesen sowie auf die Bodenverhältnisse und Baugrund. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer, beim Landrat des Kreises Heinsberg – Unter Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. Für die Einleitung zusätzlicher Niederschlagswasser in bestehende Versickerungsanlagen ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

Den Anregungen bzw. der Kritik eines Bürgers hinsichtlich **Rechtmäßigkeit der Planung, Unverträglichkeit der Nutzung zum Wasserschutzgebiet und der Verhinderung weiterer Windenergieanlagen** wird nicht gefolgt. Der Betrieb der Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet ist luftfahrtrechtlich bereits seit 1986 genehmigt. Dem Gewässerschutz im Plangebiet wird planerisch durch Festsetzung (im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 58) Rechnung getragen. Auf die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven wird hingewiesen, die entsprechenden Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung sind bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unterliegt der Planungshoheit der Gemeinden.

Die Stellungnahme eines Bürgers mit Hinweis auf **verbotswidriges Verhalten von Besuchern und Nutzern des Flugplatzplatzes**, indem diese unzulässigerweise die Zufahrt von der L 228 nutzen, wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ist dargelegt, dass eine gesicherte Erschließung über die K 4 besteht. Weitere regulierende Maßnahmen, z. B. der Verkehrsüberwachung, sind möglich und unabhängig von der vorbereiteten und verbindlichen Bauleitplanung realisierbar.

4 Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wie folgt berücksichtigt:

Schutzgut Mensch

Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des angrenzenden Flugplatzes) und daher sehr gering. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärm oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 43. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Da das Plangebiet bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde und in direkter Nachbarschaft der Bereich für Flugplatztätigkeiten genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

Zusammenfassend ist aus der Artenschutzprüfung festzustellen, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren (Parallelverfahren BP Nr. 58) werden Bepflanzungsmaßnahmen festgesetzt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Das Plangebiet wird nach der Eingrünung wieder große Flächenanteile mit niedrigerer Vegetation aufweisen und somit teilweise wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Die Anlage von Gehölzstrukturen bietet Lebensraum und verbesserte Rückzugsbedingungen für planungsrelevante Arten wie z. B. Rebhuhn und Grauammer.

Die Vorhabenbedingten Beeinträchtigungen können funktional ausgeglichen werden, so dass keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands für die planungsrelevanten Arten zu erwarten ist.

Schutzgut Boden

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich landwirtschaftlichen Nutzung besteht allerdings eine hohe Emp-

findlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Da das Plangebiet im ehemaligen Kampfgebiet liegt, wurde diese Fläche im Sommer 2013 vom Kampfmitteldienst untersucht und geräumt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 58) Hinweise zur Baugrundbeschaffenheit (Empfindsamkeit Bodendruck, Grundwasserverhältnisse, Erdbebenzone) aufgenommen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt. Durch die Lage in der Wasserschutzzone III B sind besondere Anforderungen an den Gewässerschutz gegeben. Im Bebauungsplan (Parallelverfahren) werden entsprechende Hinweise und Festsetzungen auf die Wasserschutzgebietsanforderungen aufgenommen.

Schutzgut Klima und Luftqualität

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

Die Darstellungen der 43. Flächennutzungsplanänderung stehen den Erfordernissen des Klimaschutzes nicht entgegen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich des Plangebietes sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Bebauungsplan (Parallelverfahren) wird auf die Meldepflicht gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Parallelverfahren) werden Bepflanzungen zur Eingrünung der geplanten Neubebauung festgesetzt und somit eine landschaftsgerechte Einbindung in die Umgebung gewährleistet.

5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um die Erweiterung und Ergänzung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht mög-

lich. Durch die erforderliche Beachtung der Freihaltezone sind bauliche Erweiterungen des bestehenden Hangars in nördliche Richtung nicht möglich. Auch ein Anbau des bestehenden Hangars nach Süden ist wegen der bestehenden Parklätze, Außenanlagen und Versickerungsmulden nicht möglich. Daher muss ein Neubau errichtet werden.

Waldfeucht den.....